



**Zuchtordnung für
Golden Retriever
in der
European Retriever Association**



1. Allgemeines

1.1 Die Zuchtstättenordnung der European Retriever Association (E.R.A.) ist die Rahmenrichtlinie für alle in der E.R.A. zusammengeschlossenen Rassehundezüchter und deren Projekte.

1.2 Zuständig und damit verantwortlich für die Einhaltung der Richtlinien ist die E.R.A.. Dies schließt die Zuchtüberwachung, Zuchtberatung, Zuchtkontrolle sowie die Führung des Zuchtbuches ein.

1.3 Zuchtziel der E.R.A. ist ein wesenssicherer, gesunder, leistungsfähiger Hund, der dem FCI-Standard so nahe wie möglich kommt, jedoch in seinen möglichen Varietäten vorwiegend gesund und vor allem langlebig sein soll und den Statuten der E.R.A. entsprechen soll. Erbliche Defekte und Krankheiten werden erfasst und systematisch bekämpft/ausgezüchtet.

1.4 Durch die entsprechenden Personen erteilte Zuchtverbote sowie Ausschlüsse von Züchtern aus der E.R.A. sind der E.R.A. -Geschäftsstelle unverzüglich mitzuteilen.

1.5 Über Ausnahmen von der Zuchtordnung entscheidet die Zuchtkommission auf begründeten, schriftlichen Antrag.

2. Züchter / Zuchtrecht

2.1 Züchter

Nicht als Züchter gilt jemand, dessen Aufnahme noch nicht ausdrücklich bestätigt worden ist, oder gegen den ein Verfahren auf Ausschluss läuft. Das Mieten von Hündinnen zur Zucht ist die Ausnahme, die der vorherigen Zustimmung der Zuchtkommission bedarf. Ein schriftlicher Vertrag ist beim Antrag vorzulegen. Ab dem Decktag, jedoch spätestens 10 Tage nach dem 1. Decktag muss die gemietete Hündin sich in der Zuchtstätte des Mieters befinden. Stellvertretung durch Dritte ist nicht gestattet. Dies kann vom Zuchtwart oder einer von ihm beauftragten Person unangemeldet überprüft werden. Hündinnen, die im Eigentum oder Besitz von Personen stehen, deren Zuchtbuch eingezogen oder für ungültig erklärt ist, dürfen nicht zur Zuchtmiete stehen.

2.2 Zuchtstättenbuch

Jeder Züchter soll ein Zuchtstättenbuch führen. Die Verwendung des E.R.A. Zuchtstättenbuches wird angeraten. Im Minimum soll es sich dabei jedoch um in kronologischer Reihenfolge der Zuchtvorgänge angefertigte und sortierte Ablichtungen der Wurfunterlagen und der Käuferadressen handeln. Dieses Buch ist bei jeder Wurfabnahme dem Zuchtwart vorzulegen bzw. kann jederzeit vom Zuchtwart eingesehen bzw. zur Einsicht angefordert werden. Auch eine elektronische Form eines Zuchtbuches ist zugelassen muß jedoch jederzeit auf Verlangen zur Verfügung stehen.



2.3 Züchtergemeinschaft

Alle Züchter einer Züchtergemeinschaft müssen ihre Welpen bei der E.R.A. eintragen lassen. Gleiches gilt für alle Züchterstätten von in häuslicher Gemeinschaft lebenden Personen. Bei Züchtergemeinschaften ist dem Züchter für jeden geplanten Wurf ein Züchterverantwortlicher im Sinne der E.R.A.-Züchterstättenordnung zu benennen.

3. Züchterhunde / Züchterzulassung

3.1 Allgemeines

Es muss eine von der E.R.A. anerkannte Ahnentafel vorliegen. Die Chipnummer des Hundes muss mit der auf der Ahnentafel eingetragenen Chipnummer übereinstimmen. Hunde aus anderen von der E.R.A. anerkannten Züchtervereinen sollen nach Möglichkeit übernommen werden. Hunde mit Züchterzulassung ausschließenden Fehlern sollen nicht zur Zucht eingesetzt werden.

3.2 Hüftgelenkdysplasie (HD)

Eine Züchterzulassung kann nur erteilt werden, wenn das HD-Gutachten

A1 - 2 (HD-0) „frei“

B1 - 2 (HD-1) „Grenzfall“

ergibt. Hunde mit mittlerer und schwerer HD (HD-C, HD-D und HD-E) sind generell von der Zucht ausgeschlossen. Hunde mit HD-grad B1-B2 dürfen nur mit HD-freien Hunden verpaart werden.

Die offizielle Röntgenaufnahme der Hüftgelenke darf erst nach Vollendung der ersten 18 Lebensmonate des betreffenden Hundes angefertigt werden. Die FCI.-Bestimmungen sind hier nicht maßgebend, weil für den Anspruch der E.R.A. nicht ausreichend. Die Ahnentafel ist dem Röntgentierarzt vorzulegen, der diese mit dem HD-Stempel versieht. In allen Röntgenaufnahmen sind der volle Name des Hundes und die Chipnummer so einzutragen, dass sie nicht verändert werden können. Ist der Hund nicht identifizierbar, muss der Röntgentierarzt vor dem Röntgen einen Chip setzen und dies in der Ahnentafel eindeutig vermerken und beurkunden. Die Röntgenaufnahmen müssen von dem von der E.R.A. bestellten Gutachter ausgewertet werden. Auf Wunsch des Besitzers kann ein Obergutachten über den Züchter in Auftrag gegeben werden. Dieses Gutachten ist dann verbindlich endgültig.



3.3 Ellenbogendysplasie (ED)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn das ED-Gutachten ED frei ergibt. Die offiziellen Röntgenaufnahmen der Ellenbogengelenke dürfen erst nach Vollendung des ersten Lebensjahres des betreffenden Hundes angefertigt werden. Das Verfahren entspricht dem der HD-Untersuchung.

3.4 Erbliche Augenkrankheiten (PRA, HC, RD)

Eine Zuchtzulassung kann nur erteilt werden, wenn der Augenuntersuchungsbefund die Freiheit von PRA und totaler Retinadysplasie (RD) ergibt. Hunde mit Katarakt-Formen „nicht frei“ und „vorläufig nicht frei“ können nur mit Hunden verpaart werden, die frei von jeglicher Katarakt-Form sind. Hunde mit anderen Retinadysplasie-Formen können nur mit Hunden gepaart werden, die frei von Retinadysplasie sind.

Nicht zur Zucht zugelassen sind:

3.4.1 Hunde mit dem Befund PRA und/oder totale RD nicht frei, zweifelhaft oder vorläufig nicht frei.

3.4.2 Eltern von Hunden mit dem Befund PRA zweifelhaft sind vorläufig von der Zucht zu sperren, bis der PRA-frei-Befund dieser Nachkommen vorliegt.

3.4.3 Eltern (F1 Generation) von an PRA erkrankten Hunden

3.4.4 direkte Nachkommen (F1-Generation) von an PRA erkrankten Hunden

3.4.5 PRA-Träger (gilt nicht für überprüfbare Anlageträger mit Mutation in einem PRA-relevanten Gen) Der Augenuntersuchungsbefund hat eine Geltungsdauer von 24 Monaten, Stichtag ist das Datum der letzten Augenuntersuchung. Zum Zeitpunkt einer Zuchtverwendung darf die Augenuntersuchung nicht älter als 24 Monate sein. Entscheidend ist der Tag des ersten Deckakts. Hiervon ausgenommen sind Hunde, deren letzte Augenuntersuchung nach Vollendung des 6. Lebensjahres durchgeführt und bei welcher die Freiheit von erblichen Augenerkrankungen bestätigt wurde. Diese Untersuchung gilt dann lebenslang.

3.5 Beschaffenheit des Gebisses/ der Zähne

3.5.1 Das Gebiss eines Zuchthundes muss wie folgt beschaffen sein:

3.5.2 Komplette Schere

3.5.3 Keine Zange (ein Zangengebiss liegt vor, wenn Zähne auch teilweise zueinander wie eine Zange stehen)

3.5.4 An fehlenden Zähnen werden toleriert: je zwei P1 und M3. Zusätzlich dürfen keine weiteren Zähne fehlen.



3.5.6 Hunde mit fehlenden Zähnen dürfen nicht zur Zucht verwendet werden.

3.5.6 Der Pflegezustand jedes einzelnen Zahnes sollte makellos sein. Weder Karies noch Zahnstein dürfen zu sehen sein. Sollte der Pflegezustand der Zähne nicht mit mindestens sehr gut bewertet werden können, so wird die Zuchtzulassung erst nach zweimaliger Nachkontrolle im Abstand von jeweils 6 Monaten erteilt, wenn bei beiden Kontrollen ein sehr guter Pflegezustand vorliegt.

3.6 Zuchtzulassungsprüfung

3.6.1 Zuchtzulassungsprüfungen werden nicht ausgeschrieben sondern sind vom Züchter in der Geschäftsstelle der E.R.A. schriftlich zu beantragen.

3.6.2 Zuchtzulassungsprüfungen werden ausnahmslos in Einzelbewertungen durch den verantwortlichen Zuchtwart durchgeführt. Die Formwertbeurteilung erfolgt durch einen von der E.R.A. zugelassenen Zuchtrichter. Es muss mindestens die Note „sehr gut“ erreicht werden. Hunde mit der Formwertnote „gut“ dürfen nicht zur Zucht zugelassen werden. Mindestalter für Rüden und Hündinnen: 18 Monate.

3.6.3 DNA-Datenbank

Es muss von allen Hunden, die zur Zucht zugelassen werden sollen, eine Blutprobe (2 ml EDTA-Blut) zwecks Erstellung eines DNA-Profiles entnommen und durch ein Fachlabor ausgewertet werden. Zur Einsendung der Blutproben ist das E.R.A. Formblatt (zu beziehen über die Geschäftsstelle) zu verwenden.

3.6.4 Zucht ausschließende Fehler:

Fehlen eines oder beider Hoden im Hodensack

Entropium

Ektropium

fortschreitender Netzhautschwund (GPRA und CPRA)

totale Retinadysplasie (RD)

Zahnfehler: Stellungsanomalien, die mit einer Verkürzung des Oberkiefers (Vorbiss) oder Unterkiefers (Rückbiss) einhergehen, Zangengebiss; mehr als 2 fehlende Zähne

Alle weiteren erblichen Krankheiten



3.7 Zuchtzulassung

Hundebesitzer, deren Hund alle Anforderungen für eine Zuchtzulassung erfüllt, können bei Vorlage folgender Originalunterlagen (Kopie oder PDF-Datei sind ebenfalls zum Verbleib bei der E.R.A. mitzusenden) und der Original-Ahnentafel eine Zuchtzulassung bei der Geschäftsstelle der E.R.A. beantragen:

Protokollbogen der Zuchtzulassungsprüfung für die Zucht gesunder Hunde.

DNA-Profil (Genetischer Fingerabdruck)

HD-Gutachten

ED-Gutachten

RD-Gutachten

Augenuntersuchungsbefunde PRA, prcd-PRA, Katarakt

Für die Veredelungszucht sind folgende weitere Untersuchungen notwendig.

MD-Gutachten

Untersuchungsergebnis Ichthyose.

Augenuntersuchungsbefunde GR-PRA1, GR-PRA2 (nicht älter als 3 Monate)

Wir empfehlen für jeden Hund der zur Zucht zugelassen werden soll folgende Untersuchungen. Diese Untersuchungen sind keine Pflicht dienen jedoch der besseren Kenntnis über die Anlagen eines jeden Zuchttieres.

Ausführliches DNA-Profil bei DNA-Profil bei <http://mydogdna.com>

Der Antrag auf Zuchtzulassung muss mindestens 4 Wochen vor dem geplanten Decksprung eingereicht werden. Die Zuchtzulassung wird nach Vorliegen aller Einzelergebnisse von der Geschäftsstelle schriftlich bestätigt. Zuchtzulassungen können erteilt werden:

ohne Auflage

und

mit Auflage (z. B. wegen HD B1/B2, Augenkrankheiten, fehlender Zähne, etc.).

Nach Erteilung der Zuchtzulassung werden die Original-Ahnentafel sowie die Zuchtzulassungsbescheinigung an den Eigentümer gesandt. Die Zuchtzulassung wird erst nach



Eingang beim Züchter rechtskräftig. Eine erteilte Zuchtzulassung kann die E.R.A. in begründeten Fällen vorübergehend oder für immer, auch in Verbindung mit Auflagen, einziehen.

3.8 Veröffentlichung der Ergebnisse

Sämtliche Ergebnisse können veröffentlicht werden.

4. Deckakt

4.1 Deckrüde

Bei Zuchtzulassungen ohne Auflagen hat der Zuchthündinnenbesitzer freie Wahl unter den zur Zucht zugelassenen Rüden auch ausserhalb der E.R.A.. Wurde bei der Zuchtzulassung eine Auflage erteilt, ist der Züchter verpflichtet, die Auflagen unbedingt einzuhalten. Ausländische Rüden können auf schriftlichen Antrag zugelassen werden, wenn der Züchter vor dem geplanten Deckakt dem Rassezuchtwart Ahnentafel, HD- und ED-Befund sowie einen gültigen Augenuntersuchungsbefund vorlegt. Die jeweils gültigen Zuchtbestimmungen sind einzuhalten. Alle Einsätze des Deckrüden sind der E.R.A. zu melden. Insbesondere der Einsatz in Zuchtprojekten ist durch den zuständigen Zuchtwart schriftlich zu genehmigen und schriftlich zu belegen.

4.2 Altersbestimmung

Das Mindestalter einer Hündin für den ersten Decksprung ist 24 Monate. Für den Rüden wird das Mindestalter für den ersten Decksprung ebenfalls auf 24 Monate festgelegt. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Am Decktag müssen für beide Partner eine gültige Zuchtzulassung und eine gültige Augenuntersuchung vorliegen. Mit Vollendung des siebten Lebensjahres scheidet Hündinnen aus der Zucht aus. Maßgebend ist das Alter am Decktag. Für Rüden ist keine Altersgrenze festgelegt. Rüden die Älter als 10 Jahre sind sollen jedoch nicht mehr zur Zucht verwendet werden.

4.3. Deckschein

Der Deckscheinvordruck ist rechtzeitig vor dem Deckakt vom Zuchthündinnenbesitzer bei der E.R.A. anzufordern. Dieser ist vom Besitzer des Rüden und vom Zuchthündinnenbesitzer nach erfolgtem Deckakt zu unterschreiben und innerhalb von 8 Tagen vom Zuchthündinnenbesitzer an die E.R.A. Geschäftsstelle zu senden.

4.4 Aufgaben des Deckrüdenbesitzers

Der Rüdenbesitzer hat über die Deckakte seines Rüden einen schriftlichen Nachweis zu führen (Deckbuch/Zuchtbuch/Hundepass der E.R.A.). Das Deckbuch kann jederzeit vom Rassezuchtwart und von der Zuchtkommission zur Einsicht angefordert werden. Deckrüdenbesitzer und Zuchthündinnenbesitzer müssen sich vor dem Deckakt vom Vorliegen einer gültigen Zuchtzulassung und Augenuntersuchung überzeugen, sowie eventuelle Zuchtauflagen beachten.



Über Unregelmäßigkeiten muss der Rassezuchtwart und die E.R.A. unterrichtet werden, ggf. darf das Decken nicht durchgeführt werden. Bei Einsatz von ausländischen Rüden von Nichtclubmitgliedern haftet der Zuchthündinnenbesitzer neben dem Deckrüdenbesitzer, falls es trotz unvollständiger oder unwahrer Angaben zu einer Deckung kommt.

4.5 Künstliche Besamung

Eine künstliche Besamung muss durch Eintragung auf dem Deckschein gemeldet werden. Sie darf nur dann erfolgen, wenn sich beide Partner zuvor auf natürliche Weise fortgepflanzt haben und für die Erhaltung der Zuchtlinie unumgänglich ist. Die Verantwortung für Gesundheit beider Tiere liegt bei den Besitzern.

4.6 Inzestzucht

Paarungen von Verwandten 1. - 4. Grades sind nicht zulässig. Darüber hinaus nur mit Einwilligung der Zuchtbuchstelle. In Zuchtprojekten die der Gesundheitszucht einer Rasse dienen sind jegliche Paarungen genehmigungspflichtig und auch Paarungen eng verwandter Tiere sind denkbar wenn sie der Gesundheitszucht dienlich und ohne vorhersehbaren Schaden möglich sind. Hier soll vor der Paarung mit besonderer Sorgfalt geprüft werden ob die Paarung dem Projekt dienlich ist. Hierzu ist ein erfahrener Kynologe zu Rate zu ziehen.

5. Wurf

5.1 Wurfmeldung

Züchter müssen Würfe und das Leerbleiben der Hündin gemäß den Vorschriften der Züngerordnung fristgerecht melden.

5.2 Wurfabnahme

Die Wurfabnahme und die Eintragung der Welpen dürfen erst in der 8. Lebenswoche (ab dem 50. Lebenstag) der Welpen erfolgen. Der gesamte Wurf muss im Beisein der Mutterhündin am Wohnsitz und im Beisein des Züchters durch einen Zuchtwart abgenommen werden. Dabei wird ein ausführlicher Wurfabnahmebericht erstellt; der Züchter erhält ein Exemplar dieses Berichtes ausgehändigt. Jeder Welpen ist einzeln zu bewerten und die Ergebnisse sind auf einem Abnahmebogen schriftlich festzuhalten. Die Welpen müssen zum Zeitpunkt der Wurfabnahme durch einen Tierarzt gechippt worden sein, sie sollten schutzgeimpft (SHLP) und müssen mehrfach entwurmt sein. Die Schutzimpfung ist durch einen internationalen Impfpass zu belegen. Bei erfolgter Impfung nach der Wurfabnahme muss eine tierärztliche Bescheinigung spätestens mit dem Antrag auf Ahnentafeln vom Züchter nachgereicht werden. Die Abgabe der Welpen ist ab dem Tag der Vollendung der 8. Lebenswoche nur nach erfolgter Schutzimpfung erlaubt. Empfohlen wird jedoch die Abgabe nach der 12. Woche. Ein Verkauf an den Handel bzw. eine Abgabe zur Kaufvermittlung durch Dritte wird mit Ausschluss und Zuchtbuchsperrung geahndet.

Gültigkeit der Zuchtordnung beginnt am 1.10.2017.



5.3 Kaiserschnitt

Nach einem zweiten Kaiserschnitt ist die Hündin von weiterer Zucht ausgeschlossen.

5.4 Anzahl der Würfe

Eine Hündin darf insgesamt nicht mehr als 3 Würfe großziehen. In einem Zwinger dürfen nicht mehr als zwei Würfe gleichzeitig großgezogen werden. Hündinnen dürfen innerhalb von 24 Monaten maximal zwei Würfe aufziehen; maßgeblich ist das jeweilige Deckdatum.

5.5 Wurfwiederholung

Einmalige Wurfwiederholungen sind nicht genehmigungspflichtig. Zweimalige Wurfwiederholungen müssen bei der Zuchtkommission beantragt werden. Für mindestens 50% der Nachkommen aus den ersten beiden Würfen desselben Elternpaares müssen HD und ED-Ergebnisse im zuchttauglichen Bereich vorliegen. Diese Bestimmung gilt nur für Würfe, in denen jeweils 4 oder mehr Welpen aufgezogen wurden.

6. Zuchtbuch

6.1 Grundlagen

Zuchtbücher sind wesentliche Grundlagen der Rassehundezucht. Ihr Informationsgehalt soll so umfassend wie möglich sein.

6.2 Inhalt

Die wesentlichen Daten der Zuchtbücher müssen in den Ahnentafeln geordnet wiedergegeben werden. Für einen Wurf müssen mindestens angegeben sein:

Zwingername, Name und Anschrift des

Züchters, Wurfstag der Welpen,

Kaiserschnitt,

Namen und Zuchtbuchnummern der Eltern

und Großeltern sowie deren Gesundheitsstatus

(HD, ED, Augen), Geschlecht, Name,

Chipnummern der Welpen.



6.3 Eintragung

Bei Eintragung in das Zuchtbuch müssen bei den Vorfahren mindestens drei Generationen nachgewiesen werden und neben den Namen und Zuchtbuchnummern Eintragungen über Chip-/Tätowiernummern, abgelegte Leistungsprüfungen, Siegertitel und Zuchtzulassungen aufweisen.

7. Ahnentafeln / Abstammungsnachweise

7.1 Ahnentafeln sind Abstammungsnachweise, für die der Zuchtbuchführer gewährleistet, dass diese mit den Zuchtbucheintragungen identisch sind. Ahnentafeln sind deutlich mit dem Emblem der E.R.A. gekennzeichnet. Sie sind spätestens innerhalb der in der Zuchtstättenordnung der E.R.A. genannten Frist bei der Geschäftsstelle zu beantragen.

7.2 Eigentümerwechsel sind in der Ahnentafel mit Namen und Adresse, Ort, Datum Personalausweisnummer und Unterschrift des Verkäufers zu bestätigen.

7.3 In die Ahnentafel der Zuchthündin sind die Wurfdaten und Wurfstärken incl. Kaiserschnitt einzutragen. Bei der Ausstellung von Zweitschrift-Ahnentafeln sind diese Daten zu übernehmen.

7.4 Die E.R.A. kann die Vorlage der Ahnentafeln jederzeit verlangen, um Eintragungen prüfen zu können, zu berichtigen oder zu ergänzen. Unrichtige oder gefälschte Ahnentafeln sind für ungültig zu erklären und werden eingezogen und entwertet.

7.5 Eintragungen aus den Ahnentafeln der Ahnen können nur bis zur Wurfeintragung der Welpen durch die Zuchtbuchstelle übernommen werden; nach Wurfeintrag erworbene Titel und Leistungsprüfungen der Ahnen werden auch später nicht nachgetragen.

7.7 Die Welpen eines Wurfes erhalten Namen mit demselben Anfangsbuchstaben. Die Würfe in einer Zuchtstätte erhalten den Wurfbuchstaben in aufsteigender alphabetischer Reihenfolge (d.h. erster Wurf mit A, zweiter Wurf mit B usw.). Werden in einer Zuchtstätte mehrere Rassen gezüchtet, so gilt vorstehende Regel pro Rasse.

7.8 Die E.R.A. Züchter sind verpflichtet, alle Würfe und alle Welpen der Zuchtbuchführung zur Eintragung zu melden.

8. Zuchtarten

8.1 Die E.R.A. betreibt reinrassige Zucht und mehrere Auszuchtprojekte sowie eine Veredelungszucht. Die Ahnentafeln werden je nach Zuchtart farblich unterschieden und als solche gekennzeichnet. Welpen aus den unterschiedlichen Zuchten werden der Zuchtart entsprechend in das Zuchtbuch eingetragen.

Brieselang, den 18.8.2017